



**mediamusic e.V. | berufsverband medienmusik**

c/o Matthias Hornschuh (Vorsitzender)  
Orrer Weg 22a, 50767 Köln  
mail. [matthias.hornschuh@mediamusic-ev.de](mailto:matthias.hornschuh@mediamusic-ev.de)

**STELLUNGNAHME ZUM DISKUSSIONSENTWURF DES BMJV ZUR UMSETZUNG  
DER DSM-RICHTLINIE**

Köln, 31.01.2020

mediamusic e.V. vertritt als Berufsverband für Medienmuskschaffende die Interessen von Berufsurheber\*innen an der Schnittstelle von Musik und A/V-Medien.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum Diskussionsentwurf des BMJV zu äußern.

Wir erkennen im vorliegenden Entwurf eine Reihe dem Grunde nach unterstützenswerter Vorschläge, vermissen jedoch eine nachhaltige Balance der Interessen, die durch ein Vorziehen fälliger urhebervertragsrechtlicher Korrekturen gewährleistet worden wäre.

**Text- & Data Mining**

Aus Urheber\*innensicht ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet wir ggf. kommerzielles Text- und Data Mining subventionieren sollten: Wir leben von der Bewirtschaftung unserer Werke. Das zu ermöglichen, ist ausdrückliches Ziel der mittels dieser Regelungen umzusetzenden Richtlinie: Sie soll eine angemessene Vergütung der Urheber\*innen sichern.

Die in Erwägungsgrund 17 der DSM-RL zu findende Aussage, den Rechteinhabern entstehe durch eine unentgeltliche Nutzung „möglicherweise nur minimaler Schaden“, ist keine hinlängliche Argumentationsgrundlage für die vorgeschlagene Regelung, und das aus zwei Gründen:

1. Für die Aussage liegt offensichtlich keine belastbare Evidenz vor. Insofern ist die Regelung unangemessen.
2. Für sehr viele Urheber\*innen kann bereits ein minimaler zusätzlicher Schaden ein entscheidendes Bisschen zu viel sein.

Im Übrigen bezieht sich die „soll“-Regelung in Erwägungsgrund 17 explizit auf „wissenschaftliche Forschung“, nicht aber auf kommerzielle Nutzungen.

Wir fordern:

- §44 b ist um eine Vergütungspflicht zu ergänzen.
- Diese sollte verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet sein.
- Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Urheber darf keinesfalls infragegestellt werden.

Hinsichtlich konkreter Regelungsvorschläge verweisen wir auf die Vorschläge der Initiative Urheberrecht.

## **Verlegerbeteiligung**

Wir arbeiten gerne und erfolgreich mit unseren verlegerischen Partnern zusammen. Wir können und wollen nicht auf gute verlegerische Leistungen verzichten und unterstützen daher die Verstärkung und rechtliche Absicherung der Verlegerbeteiligung, zumal, wenn sie im Sinne der Stärkung gemeinsamer VGs von Urhebern und Verlegern stattfindet. Doch dieses Entgegenkommen verlangt den Urheber\*innen einiges ab. Mit etwas Sorge sehen wir die in § 63a c) Satz 2 vorgeschlagene Regelung, in der die erfreulicherweise vorgesehene OptOut-Option in den individualvertraglichen Bereich zwischen Verleger und Urheber verlagert wird. Es liegt auf der Hand, dass sich dieses auf dem Papier scharf anmutende Schwert in der unerbittlichen Asymmetrie des Markts als eine stumpfe Waffe in der Hand der Urheber erweisen wird. Hier gilt es eine Güterabwägung vorzunehmen, welche für uns tendenziell durchaus zugunsten unserer verlegerischen Partner und starker gemeinsamer VGs ausfällt. Gleichwohl hätten wir erwartet, dass dieses offensichtliche Entgegenkommen durch eine beherzte Heilung offener Wunden im Bereich des Urhebervertragsrechts ausgeglichen wird. Hier verweisen wir auf die durch die Initiative Urheberrecht dem BMJV im November 2019 unterbreiteten Regelungsvorschläge für die Artikel 18 bis 24.

Dass der der Regelung zugrundegelegte Verlegerbegriff definitiv dahingehend geschärft werden sollte, dass eine Abgrenzung gegen nicht dem Sinn nach verlegerisch tätige oder einem Anspruch an verlegerische Leistungen nicht gerecht werdenden reinen Refundierungsunternehmen eindeutig vorgenommen wird, liegt für uns auf der Hand.

Die Begrenzung des Umfangs der Beteiligung auf 1/3 stellt einen erfreulichen Paradigmenwechsel dar, den wir nachdrücklich begrüßen.

Hinsichtlich konkreter Regelungsvorschläge verweisen wir wiederum auf die Vorschläge der Initiative Urheberrecht.

## **Presseleistungsschutzrecht**

Für uns als musikalische Urheber\*innen hat das Leistungsschutzrecht für Presseverleger geringe Relevanz.

In kollegialer Verbundenheit wie auch im Wissen um die fatalen Auswirkungen einer unregulierten Asymmetrie im Markt unterstützen wir die Forderung nach

- verwertungsgesellschaftspflichtiger Ausgestaltung der Wahrnehmung des Anspruchs auf angemessene Vergütung der Urheber\*innen;
- einer Quotierung der Beteiligungshöhe der Urheber\*innen auf mindestens 50%;
- einer gesetzlichen Definition der Angemessenheit der Urhebervergütung.

Auch hier verweisen wir hinsichtlich konkreter Regelungsvorschläge auf die Vorschläge der Initiative Urheberrecht.

gez. Matthias Hornschuh,  
Vorsitzender mediamusic e.V.  
Köln, 31. Januar 2020